S 1 P 12/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 P 12/99
Datum	05.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 64/02
Datum	12.12.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 5. August 2002 wird dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 7. April 2000 zusÃ¤tzlich monatlich 205,00 EUR zu zahlen hat. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Leistungen der privaten Pflegeversicherung nach Pflegestufe II fÃ¼r die 1988 geborene Tochter des KlÃ¤gers streitig.

Bei der 1988 geborenen Tochter des KlÃ¤gers liegt ein sog. Down-Syndrom vor. Aufgrund einer sozialmedizinischen Untersuchung und Begutachtung am 04.08.1995 durch die Firma M. wurden Leistungen nach Pflegestufe II gewÃ¤hrt. Am 08.01.1998 erfolgte die vorgeschlagene Nachuntersuchung und ergab das Vorliegen der Pflegestufe I. Aufgrund von Einwendungen gegen das Gutachtensergebnis

wurde am 05.04.1998 ein sog. Obergutachten erstellt, welches das Vorliegen der Pflegestufe I bestÃ¤tigte. Ab 01.01.1998 gewÃ¤hrte die Beklagte dementsprechend Leistungen nach Pflegestufe I.

Nach Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens von Dr.G. vom 25.08.1999 sowie dessen ergÃ¤nzenden Stellungnahmen hat das Sozialgericht (SG) Bayreuth mit Gerichtsbescheid vom 05.08. 2002 die Beklagte verurteilt, ab 07.04.2000 Leistungen nach Pflegestufe II fÃ¼r die Tochter des KlÃ¤gers, D. K. , zu erbringen. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen mit den Ergebnissen des eingeholten Gutachtens sowie der ergÃ¤nzenden Stellungnahmen von Dr.G. begrÃ¼ndet. Der Zubilligung der Leistungen nach Pflegestufe II im Zeitraum ab 07.04.2000 stehe auch nicht ein nach Auffassung der Beklagten fehlender Leistungsantrag entgegen. Denn ein solcher sei in der Klageerhebung zu sehen und sei auch in den nachfolgenden SchriftsÃ¤tzen des KlÃ¤gers jeweils wiederholt worden.

Mit ihrer Berufung macht die Beklagte im Wesentlichen geltend, das Urteil stelle ein Feststellungsurteil dar, da keine summenmÃ¤Ãige Verurteilung stattgefunden habe, sondern vielmehr nur festgestellt worden sei, dass sie leistungspflichtig sei. Ein Feststellungsurteil sei aber nach Â§ 55 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur in wenigen, dort abschlieÃend aufgezÃ¤hlten FÃ¤llen, zulÃ¤ssig. Das Urteil kÃ¶nne allenfalls in ein Urteil auf die Zahlungsverpflichtung zu einer konkreten bezifferten Leistung abgeÃ¤ndert werden. Im Ãbrigen werde auf das bisherige Vorbringen verwiesen.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 05.08.2002 aufzuheben.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 05.08.2002 fÃ¼r zutreffend.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 05.08.2002 war lediglich dahingehend abzuÃ¤ndern, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 07.04. 2000 zuÃ¤tzlich monatlich 205,00 EUR zu zahlen hat.

Der Senat folgt im Ãbrigen den AusfÃ¼hrungen des SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides und sieht

gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024